

Arbeitsdienstordnung

- §1** Jedes Ordentliche Mitglied zwischen 16 und 60 Jahren ist Arbeitsdienstpflichtig. Ausnahmen bilden schwerbehinderte Mitglieder mit Ausweis und Mitglieder die Krankheitsbedingt keine Arbeit leisten können.
- §2** Arbeitsdienst kann auf den offiziellen Arbeitsdiensten und auch auf Veranstaltungen/Turnier abgeleistet werden. Auf Veranstaltungen/Turnier abgeleisteter Arbeitsdienst wird bis max. 6 Stunden angerechnet.
- §3** Es müssen 12 Arbeitsstunden pro Jahr geleistet werden.
- §4** Ordentliche Mitglieder, die im Verlauf des Kalenderjahres in den Verein eintreten, müssen ab dem Monat des Eintritts anteiligen Arbeitsdienst leisten (1 Stunde/Monat)
- §5** Normale Stallsäuberungs- und Aufräumarbeiten, wie das Fegen der Stallgasse und der Stallumgebung, sind selbstverständlich und werden nicht als Arbeitsdienst angerechnet.
- §6** Aus sportlichen Gründen wird während des angesetzten Arbeitsdienstes nicht geritten. Davon ausgenommen ist der offizielle Reitunterricht gem. gültigem Stundenplan.
- §7** Jedes arbeitsdienstpflichtige Mitglied führt eine vom Arbeitsdienstkoordinator ausgestellte Arbeitsdienstkarte.
- §8** Jedes arbeitsdienstpflichtige Mitglied hat unmittelbar nach dem Arbeitsdienst seine Tätigkeit mit Datum und Dauer persönlich bei einem beim Arbeitsdienst anwesenden Vorstandsmitglied oder dem Arbeitsdienstkoordinator gegenzeichnen zu lassen.
- §9** Arbeitsdienste finden einmal im Quartal statt und werden Anfang des Kalenderjahres festgesetzt und öffentlich ausgehängen.
- §10** Nicht geleisteter Arbeitsdienst wird mit 10,-€ pro Stunde in Rechnung gestellt und mit Den darauffolgenden Lastschriftverfahren eingezogen.